

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PACO
Ursula Scherrer
3003 Bern

12. Mai 2009

Anhörung zur Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2009 haben Sie uns die Unterlagen zur Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) zugestellt. Die EntsV stellt einen wichtigen Bestandteil der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU dar. Seit der Inkraftsetzung der bilateralen Verträge haben sich die flankierenden Massnahmen als taugliches Instrument zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping bewährt. In den letzten Jahren wurden die gesetzlichen Grundlagen dem jeweiligen Bedarf angepasst und der Vollzug ständig verbessert. Die vorgeschlagene Revision bezweckt vor allem Verbesserungen im Vollzug. Soweit wir nicht nachfolgend eine abweichende Haltung einnehmen, sind wir mit der Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich einverstanden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 9 Abs. 1^{bis}, 2 und 3 EntsV

Diese Ergänzungen machen Sinn und sind nachvollziehbar. Obwohl die Kontrollen von kurzfristigen Stellenantritten bei Schweizer Arbeitgebern zum normalen Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages GAV gehören, ist für die paritätischen Kommissionen mit einem Mehraufwand an Kontrollen zu rechnen. Dadurch wird die wichtige vorbeugende Massnahme zur Verhinderung von Lohndumping weitergeführt, da die vorgängige Überprüfung der Arbeitsverhältnisse nicht mehr erfolgt. Wichtig scheint uns auch der explizite Hinweis, dass nur die Kosten entschädigt werden, welche die Einnahmen aus Vollzugskostenbeiträgen, Konventionalstrafen und Kontrollkosten im Zusammenhang mit meldepflichtigen Stellenantritten übersteigen. Die Nachweispflicht dieser Kosten obliegt der paritätischen Kommission. Einer Willkür wird entgegengetreten, indem die paritätischen Kommissionen, mittels Antrag, diese Kosten belegen müssen.

Ebenfalls begrüssen wir, dass an der bisherigen Kompetenz zur einseitigen Festlegung des Entschädigungsanspruchs festgehalten wird.

Durch die Möglichkeit eines Abschlusses einer Leistungsvereinbarung können der Entschädigungsanspruch und die Kontrollbandbreite gegenseitig festgelegt werden. Dieses Instrument begrüssen wir, da es zweckmässig und sinnvoll ist.

Art. 16 Abs. 2, 3 und 4 EntsV

Der Zusammensetzung der tripartiten Kommission des Bundes in der vorgeschlagenen Version können wir zustimmen. Dadurch wird das Gleichgewicht zwischen den Vertretungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmenden und den staatlichen Organen gewährleistet. Die Präzisierung der Sitzbelegung der Bundesvertreter ist sinnvoll. Damit wird gewährleistet, dass die Fachkenntnisse der verschiedenen Bundesstellen genutzt werden.

Art. 16e EntsV

Die vorgesehene Verankerung einer verbindlichen Mindestzahl von Kontrollen (quantitative Festlegung der Kontrolltätigkeit) auf Verordnungsebene lehnen wir entschieden ab. Die Festlegung einer Mindestzahl von Kontrollen auf Verordnungsebene erhöht zwar die Verbindlichkeit für alle mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Organe. Sie ist aber unflexibel und reagiert zu träge auf die allgemeine wirtschaftlichen Entwicklung sowie auf Veränderungen des Arbeitsmarktes. Die heute geltenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und den Kantonen erweisen sich als das wirkungsvollere Instrument. Diese Lösung sollte vermehrt auf die paritätischen Kommissionen ausgedehnt werden. Der Kontrollauftrag erhält dadurch eine höhere Verbindlichkeit und die Kontrolltätigkeit kann gemessen werden.

Wir beantragen somit Art. 16e ersatzlos zu streichen.

Angesichts der schrittweisen Liberalisierung der Dienstleistungserbringung und der schrittweisen Öffnung des Arbeitsmarktes gegenüber den neuen EU-Staaten ist eine Erhöhung des gesamten Kontrollvolumens sinnvoll. Die vorgeschlagene Erhöhung um 20% erscheint uns aber als zu hoch. Eine Erhöhung der Kontrolltätigkeit um 10% wäre unseres Erachtens hingegen vertretbar.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber